

Informationen über die Gebühren für den Kooperativen Ganztag

am Standort der Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße

Stand September 2022

1. Monatliche Besuchsgebühren

	Rhythmisierte Variante		Flexible Variante		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Gesamtbetrag der Einkünfte (Jahres Brutto)	bis 10 Std. wöchentliche Buchungszeit	bis 15 Std. wöchentliche Buchungszeit	bis 15 Std. wöchentliche Buchungszeit	bis 25 Std. wöchentliche Buchungszeit	Über 25 Std. wöchentliche Buchungszeit
bis 50.000 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
bis 60.000 €	47,00 €	49,00 €	49,00 €	53,00 €	55,00€
bis 70.000 €	61,00 €	64,00 €	64,00 €	77,00 €	79,00 €
bis 80.000 €	75,00 €	81,00 €	81,00 €	95,00 €	106,00 €
über 80.000 €	86,00 €	93,00 €	93,00 €	109,00 €	121,00 €

Die Ferienbetreuung ist in den oben genannten Elternbeiträgen bereits enthalten.

Ausnahmeregelung für Nicht-Münchener:

Kinder, die nicht in München gemeldet sind, müssen bei der Leitung einen „**Gastkind-Antrag**“ stellen. Für diese Kinder sind die Höchstentgelte der Besuchsgebühren nach der jeweiligen Buchungsstufe zu entrichten. Die Eltern der nicht in München gemeldeten Kinder haben die Möglichkeit, einen Antrag auf **Wirtschaftliche Jugendhilfe** nach § 90 SGB VIII beim zuständigen Landratsamt bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt der Meldeadresse des Kindes zu stellen.

Die Besuchsgebühr wird in voller Höhe für zwölf Monate verlangt (September bis August). In den Ferienzeiten haben Sie die Möglichkeit über die Ferienabfrage längere Betreuungszeiten zu buchen (kein Aufpreis!). Krankheits-, Urlaubs- und andere Ausfallzeiten sind bereits pauschal berücksichtigt. Es gibt keine Minderungen, auch nicht z.B. für die Weihnachts-, Oster-, Pfingst- oder Sommerferien.

Die **Abmeldung** erfolgt schriftlich mit einer Frist von **acht Wochen zum Monatsende** direkt bei der Leitung der Einrichtung. **Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich.** Der Besuch endet mit dem Ende der Grundschulzeit automatisch zum 31.08.

Kinder, die eine Ganztagsklasse besuchen, können auch **ausschließlich** Ferienbetreuung beantragen. Die Kosten dafür entnehmen Sie bitte den „Informationen des KJR über die Gebühren für die Ferienbetreuung“ unter <https://www.kjr-m.de/themen/kooperative-ganztagsbildung/>.

Umbuchungsgebühr: Die Änderungen der Buchungszeit, die Auswirkungen auf die Buchungsstufe haben, werden mit 10,00 € pro Umbuchung berechnet. Für die Festlegung der Buchungszeit zu Beginn des Schuljahres im September bzw. Oktober fallen **keine** Gebühren an.

2. Mittagsverpflegung

Für das Essen wird eine **monatliche Pauschale von 89,00 €** (bei 5 Teilnahmen pro Woche) berechnet, unabhängig davon, wie viele Besuchstage der Monat umfasst. Haben Sie weniger als 5 Tage/Woche Betreuung gebucht, wird die Verpflegungspauschale anteilig berechnet. Die Verpflegungspauschale wird für 12 Monate verlangt, von September bis einschließlich August und beinhaltet auch die Verpflegung in den Schulferien.

Eine Minderung der Verpflegungskosten ist grundsätzlich nicht möglich. Krankheits-, Urlaubs- und andere Ausfallzeiten sind bereits pauschal berücksichtigt. Es gibt keine Minderungen, auch nicht z.B. für die Weihnachts-, Oster- oder Sommerferien.

Eine **Befreiung von der Verpflegungspauschale und der Besuchsgebühr** ist nach Antragsstellung möglich

- für Pflegekinder und Heimkinder
- für Bewohner:innen einer Gemeinschaftsunterkunft (nach dem AsylBLG)
- für Bewohner:innen von Frauenhäusern
- für Bewohner:innen von Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe
- bei einem begründeten Antrag der Bezirkssozialarbeit.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Ausnahmeregelungen: Falls die Verpflegungspauschale anteilig von der **Jugendhilfe** oder vom **Jobcenter** übernommen wird, kann dies beim Beitragseinzug berücksichtigt werden, wenn uns die entsprechenden Bescheide vorliegen. Die **Jugendhilfe** informiert uns in der Regel automatisch über die Kostenübernahme. Die Bescheinigungen über die Kostenübernahme der Mittagsverpflegungskosten vom **Jobcenter** sind von den Eltern bei der Projektleitung abzugeben.

Eine eventuelle Rückzahlung der Verpflegungspauschale für die Zeit der Kostenübernahme beträgt max. die Höhe des Elternanteils. Wir erstatten die zu viel bezahlte Verpflegungspauschale, sobald es von dem jeweiligen Kostenträger an uns überwiesen wird.

Sie können einen **Antrag auf Kostenübernahme** der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes stellen, wenn Sie

- aktuell Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen-> Antrag beim Jobcenter
- aktuellem Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten -> Antrag beim Sozialbürgerhaus
- aktuellem Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen -> Antrag beim Sozialbürgerhaus.

Wenn Sie keinen Anspruch auf Unterstützung durch das Bildungs- und Teilhabepaket haben, können Sie einen Antrag auf Zumutbarkeitsprüfung bei der **Jugendhilfe** stellen (Formulare bei der Projektleitung) oder Beratungsangebote der Bezirkssozialarbeit wahrnehmen.

Anträge und Beratung erhalten Sie dazu bei der Projektleitung.

3. Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung kann beantragt werden, wenn zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in **derselben Hauptwohnung** innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener **kindergeldberechtigt** ist, d.h. Kindergeld nach §§ 62 ff EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Geschwisterermäßigung ist einkommensunabhängig.

Für jedes Betreuungsjahr muss ein neuer Antrag gestellt und ein Nachweis über den aktuellen Kindergeldbezug (Kindergeldbescheid, Kontoauszug nicht älter als ab September des jeweiligen Betreuungsjahres) vorgelegt werden. Sie erhalten das Antragsformular und die „Elterninfo Geschwisterermäßigung“ bei der Projektleitung oder unter <https://www.kjr-m.de/themen/kooperative-ganztagsbildung>.

4. **Gebühreermäßigung**

Eine Gebühreermäßigung für die monatliche Besuchsgebühr ist entsprechend der Tabelle bei Punkt 1 möglich. **Dazu ist es für jedes Schuljahr und für jedes Kind notwendig, einen entsprechenden Antrag zu stellen.** Den Städtischen Antrag mit Merkblatt erhalten Sie über die Projektleitung oder unter <https://www.kjr-m.de/themen/kooperative-ganztagsbildung>.

Ohne Antrag auf Gebühreermäßigung und allen dazugehörigen Unterlagen wird Ihnen die Höchstgebühr berechnet!

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Schuljahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (Bsp. Ermäßigung für das Schuljahr 2022/2023 = Berechnungsgrundlage Einkünfte des Jahres 2020).

Es sind Nachweise über die **Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes**, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, vorzulegen.

Die Berechnung des maßgeblichen Einkommens erfolgt durch die Zentrale Gebührenstelle der Landeshauptstadt München. Der Kreisjugendring München-Stadt nimmt eine vorläufige Einstufung der Elternbeiträge vor. Diese Vorabberechnung wird überprüft und ggf. korrigiert, sobald uns ein Bescheid der Zentralen Gebührenstelle vorliegt.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn uns folgende Nachweise in Kopie vorliegen:

- Der **Einkommenssteuerbescheid** des Vorvorjahres des Finanzamtes (alle Seiten!) sowie ggf. Nachweise über **zusätzliche Einkünfte** (z.B. Wohngeld, Unterhaltszahlungen, geringfügige Beschäftigungen, Elterngeld, ausländische Einkünfte, Renten, etc.)
- Wenn Sie keinen Steuerbescheid haben: eine Kopie **Lohnsteuerbescheinigung(en) oder Lohn-/Gehaltsnachweise**, Nachweise über **zusätzliche Einkünfte** (siehe oben) und eine formlose **schriftliche Mitteilung**, dass sie im Vorvorjahr keine zusätzlichen Einkünfte bezogen haben (Vordruck bei der Projektleitung).
- Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, belegen Sie, mit welchen finanziellen Mitteln Sie im Vorvorjahr Ihren Lebensunterhalt bestritten hatten (z.B. Krankengeld, geringfügige Beschäftigungen, Landeserziehungsgeld, Unterstützung durch Dritte, Vermögen, etc.).

Sonderfälle: das Elternentgelt (Besuchsgebühr) kann auf 0,00 € reduziert werden bei:

- aktuellen Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- aktuellen Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- aktuellen Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- aktuellen Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Es reicht aus, wenn diese Leistungen von einer Person des Haushaltes bezogen werden. Der Bezug der Leistungen muss durch geeignete und aktuelle Belege nachgewiesen werden. Eventuelle Änderungen oder Wegfall der Leistungen sind zu melden.

Den Antrag mit Unterlagen geben Sie bitte bei der Projektleitung ab.

5. Bezahlung der Gebühren

Die Gebühren werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Den genauen Termin entnehmen Sie Ihrer Beitragsvereinbarung.

Gebührenänderungen sowie Änderungen der Bankverbindungen können bei der Abbuchung nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Team Finanzen des Kreisjugendring München-Stadt mindestens zwei Wochen vor Gebühreneinzug bekannt sind. Später bekannt gewordene Änderungen können erst bei der Abbuchung des nächsten Besuchsmonats berücksichtigt werden.

Rücklastschriften wegen mangelnder Kontodeckung oder wegen Widerspruchs lösen, neben den entsprechenden Bankgebühren einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Wir berechnen für jede Rücklastschrift die verauslagten Bankgebühren und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 €.

6. Ansprechperson

Projektleitung Kooperativer Ganztage des KJR

an der Gustl-Bayrhammer-Grundschule

Claudia Mayer, Tel. 233 646 80

E-Mail c.mayer@kjr-m.de